

Biel, Dezember 2025

KREISSCHREIBEN NR 79 AN DIE DER FAMILENAUSGLEICHSKASSE ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2025 und des Kassenvorstandes teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. GESAMTBEITRAGSSATZ

Trotz steigenden Kosten wegen der Erhöhung, per 1. Januar 2025, der Kinder- und Ausbildungszulagen auf Bundesebene, bleibt der Gesamtbeitragssatz für das Geschäftsjahr 2026 für das dritte aufeinanderfolgende Jahr unverändert bei 2.45%. Die interne Aufteilung, d.h. 1.55% für den gesetzliche Teil und 0.90% für den statutarischen Teil, bleibt ebenfalls unverändert. Mit diesem Entscheid bekräftigen die Organe der Familienausgleichskasse der Uhrenindustrie ihre Unterstützung in einem schwierigen Umfeld. Die Beitragssätze und der Deckungsgrad der Reserven werden jährlich überprüft.

2. KANTONE – BESONDERE BEDINGUNGEN

Die Arbeitgeber der Kantone **Aargau, Genf, Solothurn und Waadt** werden mittels speziellem Kreisschreiben über die Sonderbeitragssätze informiert.

2.1. KANTON WALLIS

Der Regierungsrat des Kantons Wallis hat beschlossen, den Arbeitnehmerbeitragssatz ab dem 1. Januar 2026 auf 0.13% zu senken.

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie unter "FAK" → "Andere" eine Übersichtstabelle mit den für die FAK der Uhrenindustrie massgebenden Beitragssätze.

3. FAMILIENZULAGEN 2026

3.1. Statutarische Zulagen

Die statutarischen Familienzulagen bleiben unverändert :

Kinderzulage	neu	CHF	215	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268	pro Monat
Ergänzungs-Kinderzulage/Ausbildungszulage	unverändert	CHF	82.50	pro Monat
Geburts-/Adoptionszulage	unverändert	CHF	1'000	

3.2. Kantone – Änderungen der Familienzulagen

Die Beträge der Familienzulagen sind in den folgenden Kantonen **geändert**:

Kanton Aargau

Kinderzulage	neu	CHF	225	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	278	pro Monat

Kanton Graubünden

Kinderzulage	neu	CHF	240	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	290	pro Monat

Die Höhe der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2026 finden Sie auf der Website www.ccih51.ch unter der Rubrik "FAK" → "Familienzulagen".

4. BEITRAGSSATZ FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die für 2026 gültigen Beitragssatz und Leistungen sind für die der Familienausgleichskasse angeschlossenen Selbständigerwerbende wie folgt:

<u>Kanton</u>	<u>Beitragssatz</u>	<u>Kinderzulage</u> <u>CHF</u>	<u>Ausbildungszulage</u> <u>CHF</u>	<u>Guburtszulage + Adoptionszulage</u> <u>CHF</u>
Bern	1.55%	250	310	0
Neuenburg	1.80%	240/270*	320/350*	1'200
Solothurn	1.55%	215	268	0

* Ab dem 3. Kind

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des massgebenden AHV-Einkommens berechnet. Es gibt keine sinkende Beitragsskala; die Beiträge werden auf den in der obligatorischen Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrag des versicherten Lohnes begrenzt, d. h. CHF 148'200 ab 1. Januar 2016.

5. INTERNET

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie nützliche Informationen über die Familienausgleichskasse. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, usw.).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.